

MITTEILUNG DER ANERKENNUNG DER VATERSCHAFT UND HINWEIS AUF DAS WIDERSPRUCHSRECHT

nach ☐ § 163c ABGB i.V.m. § 163d ABGB und § 54 Abs. 4 PStG
☐ § 163e ABGB und § 54 Abs. 4 PStG

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Behörde	VERSTÄNDIGUNG DER WIDERSPRUCHSBERECHTIGTEN (§ 163c ABGB i.V.m. § 163d ABGB)
An	(Familienname/Nachname und Vorname, Wohnanschrift- Behörde) Sie werden als ☐ Mutter ☐ Kind ☐ gesetzliche(r) Vertreter des Kindes vom beiliegenden Vaterschaftserkenntnis verständigt und darauf hingewiesen, dass Sie innerhalb von zwei Jahren ab Kenntnis gegen dieses Vaterschaftsanerkennnis bei Gericht Widerspruch erheben können. Diese Frist beginnt, wenn Sie nicht schon vorher von dem Vaterschaftsanerkennnis Kenntnis erhalten haben, jedenfalls mit dieser Verständigung. Das einsichts- und urteilsfähige Kind, also in der Regel ein Kind, das das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat, kann den Widerspruch auch selbst erklären, bedarf hierzu jedoch der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Erhebt der gesetzliche Vertreter Widerspruch, so bedarf jener hierzu der Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes. Die einsichts- und urteilsfähige Mutter muss den Widerspruch in jedem Fall selbst erklären und bedarf dabei auch dann nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, wenn sie (noch) nicht voll geschäftsfähig ist. Solange die zum Widerspruch berechtigte Person nicht eigenberechtigt ist, ist die Frist gehemmt und beginnt diese ab Erlangung der Eigenberechtigung neu zu laufen. Gleiches gilt, wenn die zum Widerspruch berechtigte Person innerhalb des letzten Jahres der Frist durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis am Widerspruch gehindert ist. (Datum) (Standesbeamter)

Behörde	VERSTÄNDIGUNG DES/DER WIDERSPRUCHSBERECHTIGTEN (§ 163e ABGB)
An	(Familienname/Nachname und Vorname, Wohnanschrift- Behörde) Sie werden als ☐ bisher feststehender Vater ☐ Mutter (wenn das Kind bereits eigenberechtigt ist) vom beiliegenden Vaterschaftsanerkennnis verständigt und darauf hingewiesen, dass Sie innerhalb von zwei Jahren ab Kenntnis gegen dieses Vaterschaftsanerkennnis bei Gericht Widerspruch erheben können. Diese Frist beginnt, wenn Sie nicht schon vorher von dem Vaterschaftsanerkennnis Kenntnis erlangt haben, jedenfalls mit dieser Verständigung. Der einsichts- und urteilsfähige Elternteil muss den Widerspruch in jedem Fall selbst erklären und bedarf dabei auch dann nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, wenn er (noch) nicht voll geschäftsfähig ist. Solange die zum Widerspruch berechtigte Person nicht eigenberechtigt ist, ist die Frist gehemmt und beginnt diese ab Erlangung der Eigenberechtigung neu zu laufen. Gleiches gilt, wenn die zum Widerspruch berechtigte Person innerhalb des letzten Jahres der Frist durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis am Widerspruch gehindert ist. (Datum) (Standesbeamter)

ÜBERNAHME DER VERSTÄNDIGUNG DER/DES WIDERSPRUCHSBERECHTIGTEN	
Ich habe als ☐ Mutter ☐ Kind ☐ gesetzliche(r) Vertreter ☐ bisher feststehender Vater die Verständigung der/des Widerspruchsberechtigten übernommen.	
(Datum)	(Standesbeamter)

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-27T20:41:58+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.